

## 102.

## Teutschland unter Maximilian I.

Die teutschen Fürsten fühlten bereits, als sie (1486) den Sohn des bejahrten Kaisers Friedrich 3, den Erzherzog Maximilian, zum römischen Könige wählten, daß in Teutschland eine bessere Ordnung der Dinge gesetzlich begründet, und das wieder ausgebrochene Faustrecht völlig abgeschafft werden mußte. So ward denn auf dem ersten Reichstage, den Maximilian I (1495) in Worms hielt, der ewige Landfriede (7. Aug.) gestiftet, nach welchem das Faustrecht bei Strafe der Reichsacht und bei 2000 Mark feinen Goldes im ganzen Reiche auf ewig verboten ward, so wie auch diejenigen, welche einen Landesfriedensbrecher beherbergen oder unterstützen würden, in gleiche Strafe verfallen sollten. Dagegen sollte jeder seine an den Andern zu machenden Ansprüche vor dem zugleich gestifteten Reichskammergerichte, als oberstem Gerichtshofe des ganzen teutschen Volkes, anbringen, und dessen rechtliche Entscheidung erwarten. Das Hofrathscollegium aber, das Maximilian (1501) zunächst für seine Erbländer errichtete, und dem er diejenigen Verhandlungen in Benefiz-, Belehnungs- und Gnadensachen übergab, welche an die Person des Kaisers selbst gebracht werden mußten, nahm bald auch die bei demselben angebrachten rechtlichen Streitigkeiten der Stände des teutschen Reiches an, und ward zuletzt ein eignes Reichsgericht, von dessen Geschäftskreise man die österreichischen Landesangelegenheiten völlig trennte, obgleich seine völlige Gleichstellung mit dem Reichskammergerichte erst unter Ferdinand I zu Stande kam. Ausschließend eignete sich der Reichshofrath das Erkennen zu über ganze Fürstenthümer, die Entscheidung in kaiserlichen Reservat- und Gnadensachen, und die italienischen Angelegenheiten. — Noch ward unter Maximilians Regierung (1512), zur bessern Vollziehung der Beschlüsse des Reichskammergerichts und zur genauern Bestimmung der einzelnen Contingente bei dem Reichsheere, Teutschland in zehn Kreise eingetheilt: in den österreichischen, burgundischen, churrheinischen, bayrischen, schwäbischen, frän-